

Musterfirma
Musterweg 22
22222 Musterdorf

Musterstadt, 10.12.2015

VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Informationspflichten nach Art. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der REACH-Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp). Ich bitte Sie, mir/uns mit Bezug auf Art. 33(2) der REACH-Verordnung mitzuteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis „XXXX“ in Anteilen über 0,1 % enthalten ist und mir/uns die zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses XXXX erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn es sich bei XXXX um ein aus mehreren Erzeugnissen zusammengesetztes Produkt handelt, bitte ich darum, mir/uns für jedes enthaltene Erzeugnis die o. g. Informationen mitzuteilen.

Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung sind Sie als Lieferant von XXXX verpflichtet, mir als Verbraucher/ Verbraucherin diese Informationen innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Erzeugnis XXXX enthalten sind, bitte ich ebenfalls um eine entsprechende Information. Dies würde meine Kaufentscheidung erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen